

Übertragung von Unternehmerpflichten

Pflichtendelegation gemäß § 13 ArbSchG

- Je größer ein Betrieb ist, desto schwieriger wird es für Unternehmer, ihren Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) nachzukommen.
- § 13 ArbSchG bestimmt, dass der Unternehmer „zuverlässige und fachkundige Personen“ beauftragen kann, seine Arbeitsschutzaufgaben in eigener Verantwortung zu übernehmen.
- Ausgeweitet gilt dies auch bei Verpflichtungen im Umwelt- und Brandschutz.

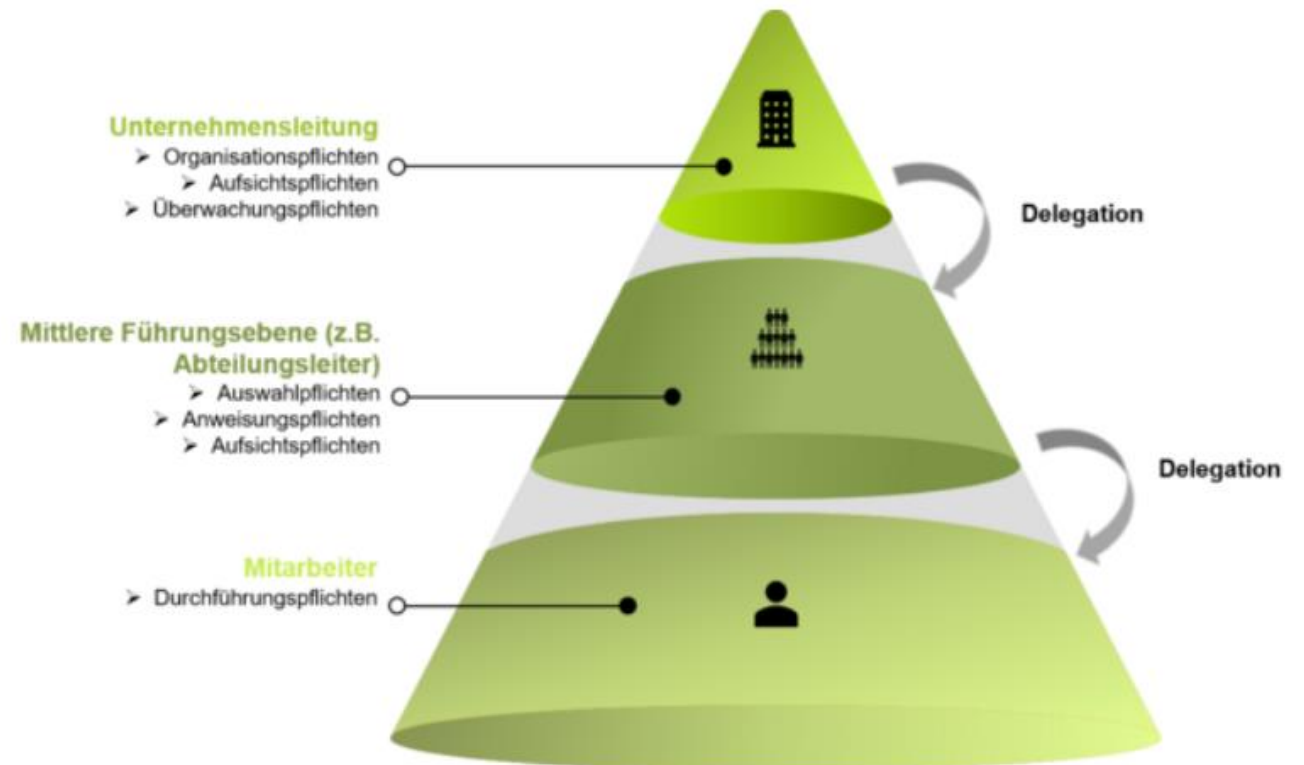


Pflichtenübertragung

Übertragung von Unternehmerpflichten

Schlote

- Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz ist im § 13 Absatz 2 des ArbSchG geregelt.
- Die Übertragung von Unternehmerpflichten muss schriftlich erfolgen, um rechtswirksam zu sein, z.B.:
 - im Einstellungsvertrag
 - in der Stellenbeschreibung
 - **in einem Delegationsdokument**

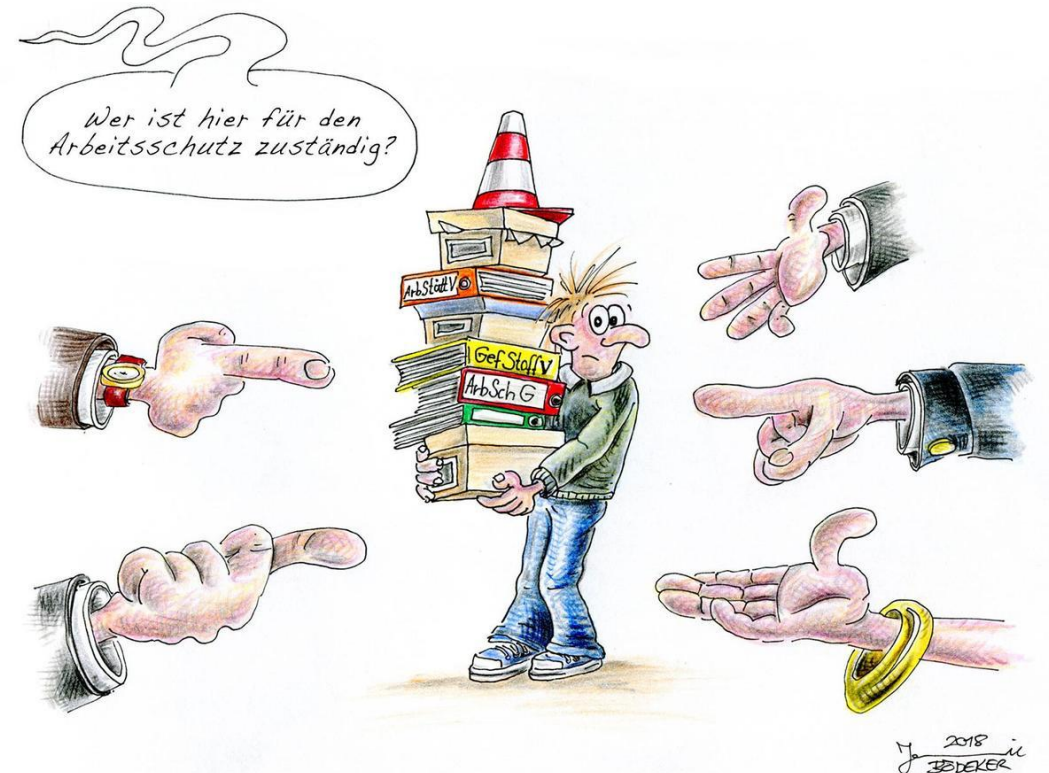


Pflichtenübertragung

Auswahl der Personen

- Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit **beauftragen**, ihm obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen.
- Eine Ausfertigung der Beauftragung ist dem Beauftragten auszuhändigen.
- **Zuverlässig** sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.
- **Fachkundig** sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, die das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Schlote



Pflichtenübertragung

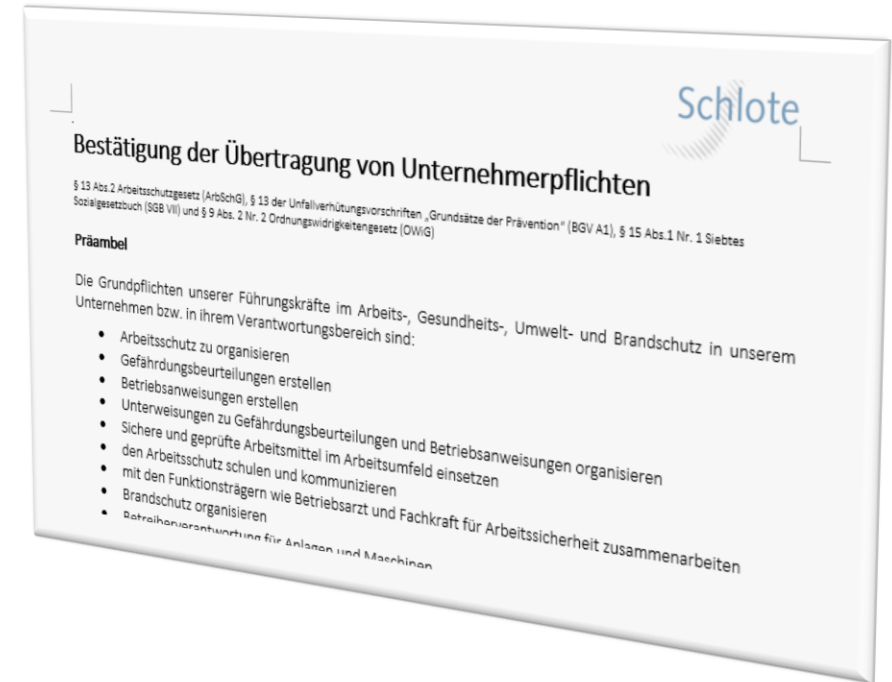
Form und Inhalt der Pflichtenübertragung

Schlote

Die Pflichtenübertragung bedarf der Schriftform.
Die Aufgabenverteilung muss konkret nachvollziehbar sein.

Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung, dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.



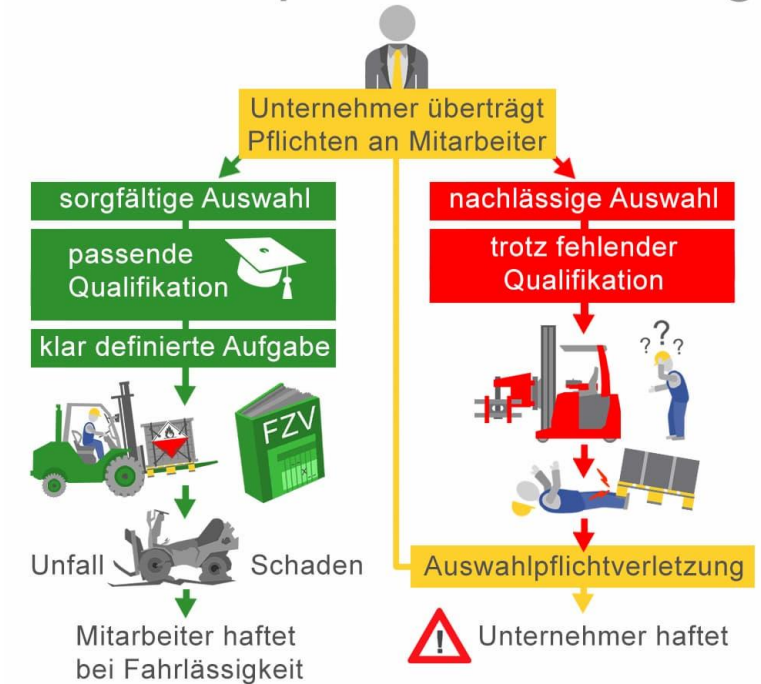
Pflichtenübertragung

Auswirkung der Pflichtenübertragung

- Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.
- Die beauftragte Person nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbunden Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Schlote

Auswahlpflichtverletzung



- Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit.
- Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden.
- Der Unternehmer hat zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.
- Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.



Pflichtenübertragung

Vorteile der Pflichtenübertragung

- Die Pflichtenübertragung trägt erheblich dazu bei, dass Sie als Vorgesetzte Arbeits-, Unfall- und Brandschutz als Ihr Anliegen betrachten.
- Wenn Sie als Führungskraft Ihre Pflichten wirksam wahrnehmen, führt das über die Rückmeldung automatisch dazu, dass Fragen und Probleme aufgegriffen und geklärt werden müssen.
- Sie haben eine wichtige Vorbildfunktion.

Schlote



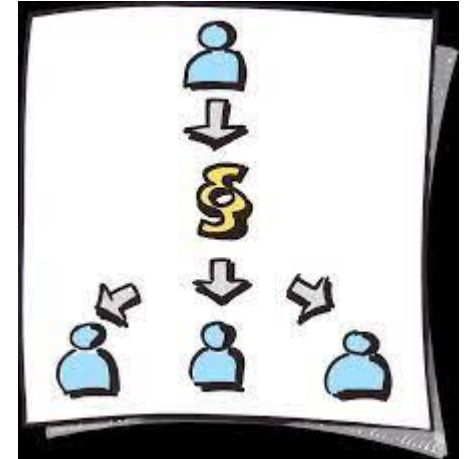
Pflichtenübertragung

Aufgaben aus der Pflichtenübertragung Arbeits- und Gesundheitsschutz

Schlote

a) Grundsätzliche Aufgaben

- Auswahl und Anleitung der Mitarbeitenden
- Regelmäßige Kontrolle der Aufgabenerledigung
- Mängel identifizieren und beseitigen
- Verstöße gegen Vorgaben ahnden
- Leiharbeitnehmer und befristet beschäftigte Mitarbeitende in den Arbeitsprozess integrieren



Pflichtenübertragung

Aufgaben aus der Pflichtenübertragung Arbeits- und Gesundheitsschutz

Schlote

b) Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte, vollständig dokumentieren und regelmäßig fortschreiben
- Betriebsanweisungen für Arbeits- und Betriebsmittel sowie Gefahrstoffe erstellen und aktualisiert halten
- Unterweisungen/Schulungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durchführen und dokumentieren
- Sicherstellung der Prüfung von Arbeits- und Betriebsmitteln
- Festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe (z.B. aktuelle Flucht- und Rettungswege freihalten) organisieren
- Eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern und Sicherheitsbeauftragten sicherstellen
- Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen und die Nutzungspflicht durchsetzen
- Gesetzliche Beschäftigungsverbote und/oder -einschränkungen (Behinderte, Jugendliche, werdende Mütter) einhalten
- Fremdfirmen unterweisen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beim Betriebsarzt veranlassen bzw. Angebotsuntersuchungen den Mitarbeitern anbieten
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Beschaffung berücksichtigen
- Maßnahmen des Gesundheitsschutzes unterstützen



Pflichtenübertragung

Aufgaben aus der Pflichtenübertragung Umwelt- und Brandschutz

Schlote

c) Umweltschutz – kaufm. Bereich

- Ordnungsgemäße Abfallsammlung und -trennung
- Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Schulungen und Unterweisungen

d) Umweltschutz – Fertigungsbereich

- Genehmigungskonformer Betrieb von Maschinen und Anlagen
- Ordnungsgemäße Abfallsammlung und -trennung
- Sicherstellung der umweltrechtlichen Überprüfung von Maschinen und Anlagen (z.B. Kälteanlagen, AwSV, etc.)
- Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Schulungen und Unterweisungen
- Vorhandensein und Bereitstellung von Bindemitteln und Absperreinrichtungen sicherstellen
- Ordnungsmäße Lagerung von Gefahrstoffen

e) Brandschutz

- Ausreichende Anzahl von Brandschutz- und Evakuierungsbeauftragten sicherstellen
- Sicherstellung der Prüfung sämtlicher Brandschutzeinrichtungen und -anlagen
- Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Schulungen und Unterweisungen
- Sicherstellung der durchgängigen Zugänglichkeit der Brandschutzeinrichtungen und -anlagen
- Sicherstellung der durchgängig freigängigen Flucht- und Rettungswege
- Aushang der aktuellen Flucht- und Alarmpläne



Fragen?

Exzellenz in Präzision ist unsere Leidenschaft: für Ihren Erfolg.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gemeinsam sind wir stark, denn wir sind Schlote!